

Zeitschrift:	Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber:	Bauen + Wohnen
Band:	13 (1959)
Heft:	6: Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Gemeinschaftszentren = Maisons familiales, maisons de vacances et centres communautaires = One-family houses, summer houses and community centers
Rubrik:	Wohnen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

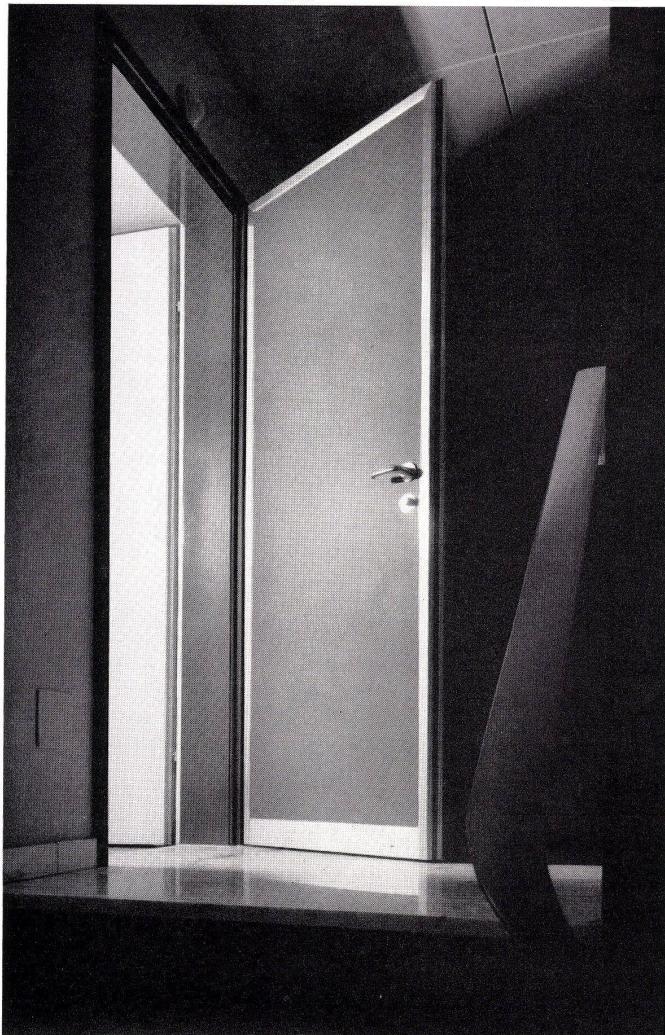
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Schmidlin
Fertig-
Türe

GKFG
SK55



Was ist SK 55

Eine solide, elegante Fertigtür mit stumpf-geschweisstem, umlaufenden Alu-Anfassprofil. Sie weist sowohl im Überschlag als auch im Falz schall- und zugluthemmende Dichtungsprofile auf. Wir liefern die SK55-Türe als Glas- oder Volltür mit Holz-, Linol-, Kunststoff- oder Metall-Flächenbelag.

ALUH und IS/AL

sind technisch hochwertige Fenster und Fassadenkonstruktionen aus unserem weiteren Fabrikationsprogramm.

Wir dienen gerne mit Referenzen und unserem technischen Dienst.

Hans Schmidlin AG

Aesch - Basel 061 82 38 54
Zürich 051 47 39 39

SCHMIDLIN

war in erster Linie Pflicht der «Kirchenfabrik», welche die Urheberrechte an den Plänen der Brüder B. erworben hatte. Statt aber bei der Einweihung der neuen Kirche auf diese Zusammenhänge hinzuweisen, wurde von den Organen der Beklagten das gelungene Werk als ausschließliche Leistung von Architekt P. gerühmt, während die Namen und Verdienste der Brüder B. geflissentlich totgeschwiegen wurden, so daß in der Öffentlichkeit der Eindruck aufkommen mußte, sie hätten zum Bau nichts beigetragen, abgesehen von einigen wertlosen und unbedeutenden Vorstudien. Einer Aufforderung der Kläger an die «Kirchenfabrik», ihrer Pflicht nachzukommen, bedurfte es nicht. Diese hatte die Persönlichkeitsrechte der ersten von sich aus zu achten, dies um so mehr, als sie sich des Wertes des schöpferischen Beitrages der beiden Brüder bewußt war. Denn mit dem Hinweis auf die Verwendbarkeit der Vorarbeiten von B. hatte sie das Honorar von Architekt P. zum vornherein um 5000 Fr. gekürzt. Wenn die Beklagte behauptet, sie sei an den Sonderbeilagen der beiden Walliser Zeitungen anlässlich der Kirchenweihe nicht beteiligt gewesen, so ist dies belanglos. Denn sie konnte voraussehen, daß dieses wichtige Ereignis in der Presse besprochen werde, und sie hätte die Möglichkeit gehabt, für die wahre Darstellung des Sachverhaltes zu sorgen, zumal auch von kirchlicher Seite Artikel in den Zeitungen erschienen.

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des Kantonsgerichts hat die «Kirchenfabrik» absichtlich und gewollt den Eindruck aufkommen lassen, das Werk stamme ausschließlich von Architekt P. Sie sagte damit bewußt eine Unwahrheit, nachdem sie im Schreiben vom 11. Juli 1951 an die Architekten B. ihre Arbeit als groß und wertvoll bezeichnete und ihre Projekte durch P. unter Kürzung seines Honorars verwenden ließ. Mit diesem Verhalten trifft die Beklagte der Vorwurf schweren Verschuldens. Anderseits wiegt die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Brüder B. ebenfalls schwer. Nachdem diese sich während mehr als zwölf Jahren um die Erweiterung der Kirche bemühten und ihr Projekt mit dem ersten Preis ausgezeichnet worden war, mußte ihnen ganz besonders daran liegen, öffentlich als Urheber der originellen und wertvollen Grundgedanken anerkannt zu werden, die sie zum Bauwerk beigetragen hatten. Die absichtliche Unterdrückung ihres Namens und die Bevorzugung von P., dessen Anteil an der Gestaltung des Werkes fast ausschließlich im ästhetischen Bereich lag, mußte für die Kläger eine tiefe Kränkung und Demütigung bedeuten, dies um so mehr, als der Bau eines Gotteshauses im Wallis noch mehr als anderswo im Leben einer Gemeinde ein außerordentlich wichtiges Ereignis darstellt.

Wenn nun die Vorinstanz den Klägern die Summe von 4000 Fr. für Schadenersatz und Genugtuung zusprach, so trug sie der Schwere des Verschuldens und der Größe des Schadens zu wenig Rechnung. Da nach dem Lauf der Dinge den Architekten B. entstandene Schaden nicht gering sein kann, erschien dem Bundesgericht ein Betrag von 10 000 Fr. als angemessen. Aus demselben Grund drängt sich eine Publikation des Urteils auf.

Diese Überlegungen führten die 1. Zivilabteilung zur teilweisen Gutheilung beider Berufungen und zur Aufhebung des kantonsgerechtlichen Entscheides. Die Beklagte wurde verurteilt, den Klägern 14 920 Fr. zu zahlen, und zwar 10 000 Fr. für Schadenersatz und Genugtuung und 4920 Fr. für ausstehende Honorare. Außerdem erfolgt auf ihre Kosten in zwei Oberwalliser Zeitungen die Veröffentlichung einer Zusammenfassung des Urteils bezüglich der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Brüder B. und der ihnen zukommenden Entschädigung. Die Anschlußberufung der Beklagten hatte nur so weit Erfolg, als die Honorarforderung der Kläger von 5420 auf 4920 Fr. herabgesetzt wurde (Urteil vom 18. November 1958).

(Aus Neue Zürcher Zeitung, 9. März 1959)

Wohnen

Rasch-Künstler-Tapeten

Seitdem die Firma Rasch & Co. die Bauhausträte herstellt, ist sie bemüht, zeitgemäße Wandbekleidungen zu schaffen. Um diesem Ziel möglichst nahe zu kommen, hat sie sich die Mitarbeit namhafter Architekten, Maler und Grafiker gesichert. So sind neben der klassischen Kollektion der Bauhaus-Tapete in neuerer Zeit unter anderem die Rasch-Künstler-Tapeten, die Rasch-Kleinmuster und anlässlich der Ausstellung in Berlin die Kollektion Interbau entstanden.

